

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen**

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korb Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
08.12.1992	51 / 17.12.1992
23.10.2001	44 / 31.10.2001

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

bearbeitende Stelle: Ordnungsamt

Stand: 12.11.01

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 08. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Korb stehen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benützung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen oder wenn diese sie besonders zuläßt.
- (2) Sondernutzungen für
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie:
Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - c) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 - d) Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe.
- (3) Rechte und Nutzungen, die nach § 21 StrG privatrechtlich geregelt sind.

§ 4 Erlaubnisanträge

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung beim Amt für öffentliche Ordnung zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Für die öffentlichen Märkte in Korb verbleibt es bei den besonderen Gebührenregelungen.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 8 **Gebührenerstattung**

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so ist ein angemessener Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Beträge unter 5,-- Euro werden nicht erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 9 **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund

§ 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitdauer	Gebühr / Euro
1	Werbung		
1.1	Plakatsäulen und Tafeln, Leuchtbuchstaben, Werbeschilder, Schriftbänder, sonstige Werbeanlagen mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers je qm Ansichtsfläche	jährlich	10 – 250 Euro
1.2	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Straßen (§ 2 StrG) je Veranstaltung	täglich	10 - 150 Euro
2.	Nutzung für Bauzwecke		
2.1	Schuttmulden, je Mulde	täglich monatlich	2,50 - 10 Euro 15 - 100 Euro
2.2	Gerüste, je Gerüst	täglich monatlich	2,50 - 10 Euro 15 - 100 Euro
2.3	Baueinrichtungen, Bauhütten, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten mit oder ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche über 24 Std. je qm	täglich Mindestgebühr tägl. monatlich Mindestgebühr monatl.	0,05 bis 0,10 Euro 2,50 Euro 1 – 2,50 Euro 20 Euro
2.4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2.3 fällt je qm	täglich Mindestgebühr je Erlaubnis	0,05 bis 0,15 Euro 10 Euro

3.	Überbauungen		
	Überbauungen, Unterkellerungen, Schächte je qm	einmalig	2,50 – 250 Euro
4.	Feldwegbenutzung		
	Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken (je Fahrzeug)	täglich wöchentlich monatlich jährlich	2,50 - 15 Euro 2,50 - 25 Euro 2,50 - 50 Euro 2,50 – 250 Euro
5.	Sonstige Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	2,50 - 25 Euro 2,50 – 300 Euro 2,50 – 1000 Euro